ZBB 2011, 84

BGB § 684 Satz 2; InsO §§ 21, 22

Zur konkludenten Genehmigung von Einzugsermächtigungslastschriften durch den späteren Insolvenzschuldner

BGH, Urt. v. 23.11.2010 – XI ZR 370/08 (KG ZIP 2009, 279), ZIP 2011, 91 = DB 2011, 111 = WM 2011, 63 = ZInsO 2011, 95

Amtliche Leitsätze:

1. Zur Frage der konkludenten Genehmigung einer Einzugsermächtigungslastschrift (im Anschluss an das Senatsurt. v. 20. 7. 2010 – XI ZR 236/07, *ZIP 2010, 1556* = WM 2010, 1546, zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen).

2. Die Tatsache, dass ein Schuldner in Kenntnis einer Belastungsbuchung aus einer Einzugsermächtigung sein Konto über einen Monat weiternutzt, ohne der Abbuchung zu widersprechen, enthält als schlichte Ausübung der Weisungsrechte aus dem Girovertrag für sich keinen zusätzlichen Erklärungswert; die kontoführende Bank kann daraus ohne Hinzutreten weiterer Umstände auch bei einem Geschäftskonto nicht die Billigung der Lastschriftbuchung durch den Kontoinhaber entnehmen.

3. Jedenfalls im unternehmerischen Geschäftsverkehr kann die Tatsache, dass ein Kontoinhaber in Kenntnis erfolgter Abbuchungen durch konkrete Einzahlungen oder Überweisungen zeitnah erst eine ausreichende Kontodeckung für weitere Dispositionen sicherstellt, im Einzelfall für eine konkludente Genehmigung bereits gebuchter Lastschriften sprechen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG